

## Gewerbesteuer – Möglichkeit der Anpassung der Vorauszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 durch Corona-Auswirkungen

Zur Erleichterung der Bewältigung von Liquiditätsengpässen bedingt durch die Corona-Pandemie wird empfohlen, dass die betroffenen Firmen **beim zuständigen Finanzamt die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages beantragen**. Sobald der Gemeindeverwaltung die Information des Finanzamtes vorliegt, wird die Vorauszahlung für das angegebene Veranlagungsjahr angepasst. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie hier: [https://finanzamt-bitburg-pruem.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/antraege-werden-bevorzugt-bearbeitet-technische-verarbeitung-wurde-beschleunigt?no\\_cache=1&sword\\_list%5B0%5D=herabsetzung](https://finanzamt-bitburg-pruem.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/antraege-werden-bevorzugt-bearbeitet-technische-verarbeitung-wurde-beschleunigt?no_cache=1&sword_list%5B0%5D=herabsetzung)

Nutzen Sie bitte die Unterstützungsmaßnahmen der Bundes- bzw. Landesregierung, insbesondere die Förderprogramme.

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Auszug aus dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 9. Dezember 2021:

„Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige **bis zum 30. Juni 2022** unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. *Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).*“